

Entworfen und aufgestellt nach den §§ 9 und 9 BBauG auf der Grundlage des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 28. Januar 1971
 Fockbek, den 5. November 1979



Bürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 7. August 1979 bis 7. September 1979 nach vorheriger am 6. August 1979 abgeschlossener Bekanntmachung mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen in der Auslegungsfrist geltend gemacht werden können, während der Dienststunden öffentlich ausgelegt.



Bürgermeister

Fockbek, den 5. November 1979

Der katastermäßige Bestand am 14.08.1979 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt. Die zu erhaltenden Bäume wurden örtlich nicht überprüft.

Reg. Verm. Direktor

Rendsburg, den 18.01.1980

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 18. Oktober 1979 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen.

Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 18. Oktober 1979 gebilligt.



Bürgermeister

Fockbek, den 5. November 1979

Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde nach § 1 BBauG mit Verfügung des Landrats vom 19. Mai 1980, Az. B 11 Fockbek mit Auflagen erteilt.



Bürgermeister

Fockbek, den 21. August 1980

Die Auflagen wurden durch den satzungsergänzenden Beschluß der Gemeindevertretung vom 18. Oktober 1979 erfüllt.

Die Aufлагenerfüllung wurde mit Verfügung des Landrats vom Az.: bestätigt.

Bürgermeister

Fockbek, den

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgesetzt.

Fockbek, den 20. Januar 1987



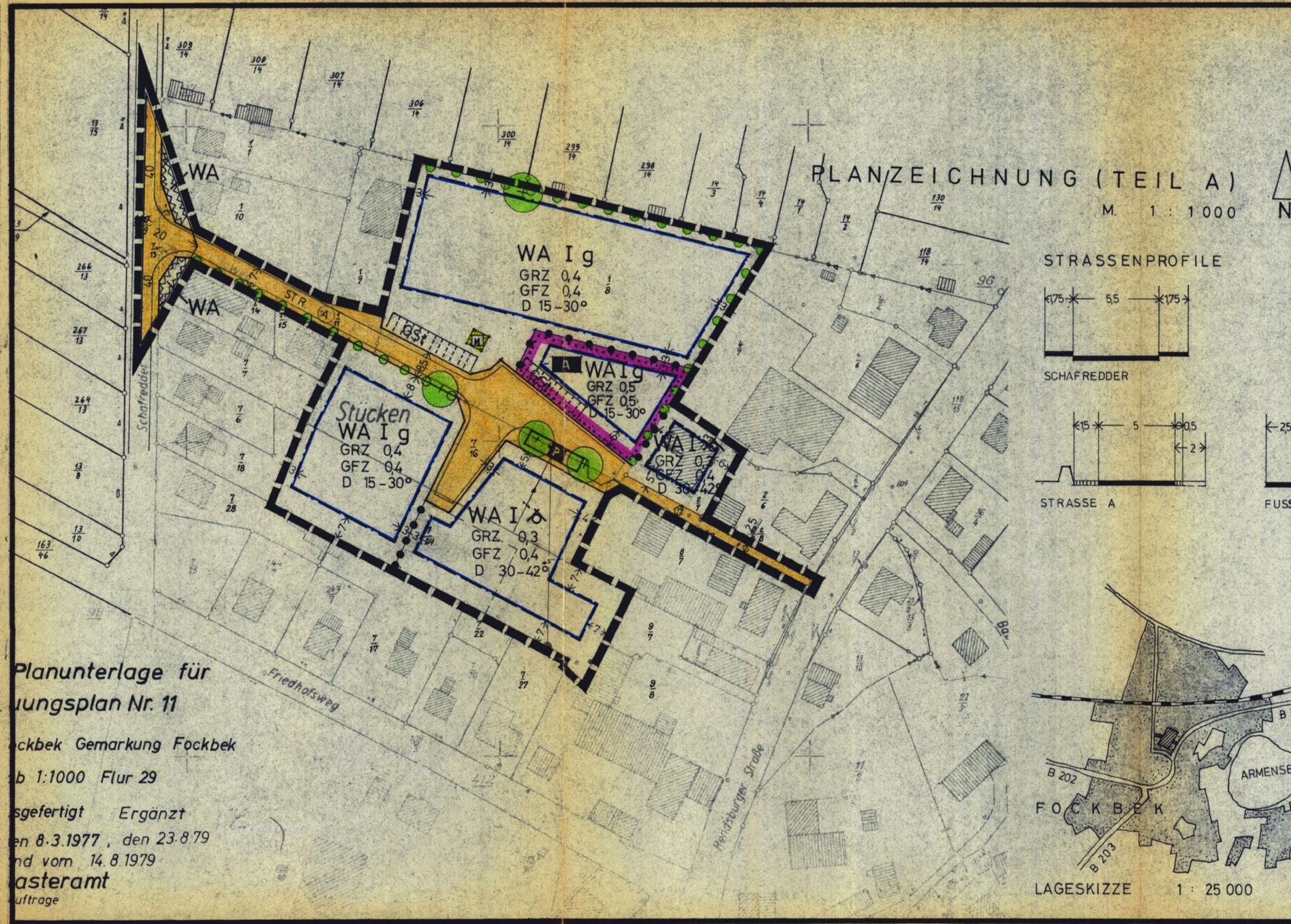
Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) ist am 20. Januar 1987 mit der bewirkten Bekanntmachung der Genehmigung sowie des Ortes und der Zeit der Auslegung rechtsverbindlich geworden und liegt zusammen mit seiner Begründung auf Dauer öffentlich aus.

Fockbek, den 20. Januar 1987

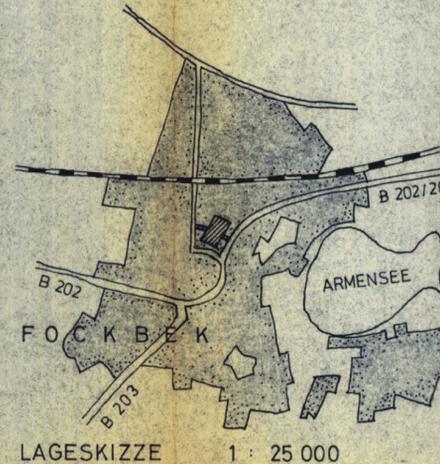
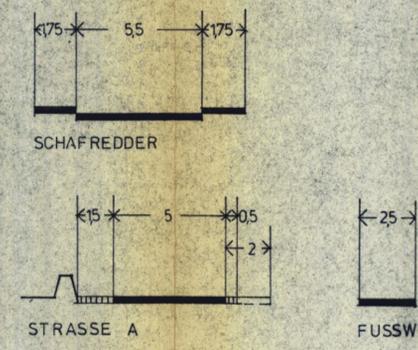


Bürgermeister



PLANZEICHNUNG (TEIL A)
 M. 1 : 1000

STRASSENPROFILE



Zeichenerklärung :

Planzeichen	Erläuterungen	Rechtsgrundlage
I. Festsetzungen		
	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans	§ 9 (7) BBauG
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung	§ 16 (4) BauNVO
	Flächen für den Gemeinbedarf	} § 9 (1) 5. BBauG
	Altentagesstätte	
WA	Allgemeines Wohngebiet	§ 4 BauNVO
I	Zahl der Vollgeschosse	§§ 16, 17 BauNVO
g	Offene Bauweise - nur Einzelhäuser zulässig	} § 22 BauNVO
g	Geschlossene Bauweise	
GRZ	Grundflächenzahl	} §§ 16, 17 BauNVO
GFZ	Geschoßflächenzahl	
D	Dachneigung in Grad	} Gesetz über baugestalterische Festsetzungen § 23 BauNVO
	Baugrenzen	
	Straßenverkehrsflächen	} § 9 (1) 11. BBauG
	Straßenbegrenzungslinie	
	Öffentliche Parkflächen	} § 9 (1) 25. BBauG
	Wälle/Knicke zu erhalten	
	Bäume zu erhalten	} § 9 (1) 10. BBauG
	Von der Bebauung freizuhaltende Grundstücksflächen	
	Gemeinschafts-Stellplätze	} § 9 (1) 22. BBauG
	Flächen für Versorgungsanlagen	
	Müllgefäße	§ 9 (1) 12. BBauG
III. Darstellungen ohne Normcharakter		
	Unterteilung der Straßenverkehrsflächen in Fahrbahn und Gehwege	
	Fußweg	
	Maßzahl in Meter	
	Sichtdreieck mit Abmessung in Meter	
	Flurstücksbezeichnungen	
	Sonstige Katasterbezeichnungen	
	Vorhandene Grundstücksgrenzen	
	Vorgeschlagene Grundstücksgrenzen	

3 AUSFERTIGUNG

SATZUNG
 DER GEMEINDE FOCKBEK
 ÜBER DEN
 BEBAUUNGSPLAN NR. 11
 FÜR DAS GEBIET
 STÜCKEN

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 18. Aug. 1976 (Bundesgesetzbl. I S. 2256) und des § 1 des Gesetzes über baugestalterische Festsetzungen vom 10. April 1969 (GVOBl. Schl.-H. S. 59) i. V. mit § 1 der Ersten Durchführungsverordnung zum BBauG vom 9. Dezember 1960 (GVOBl. Schl.-H. S. 198) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 18.10.1979 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 11 für das Gebiet Stücken, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen :

TEXT (TEIL B)

Dachdeckung bei geeigneten Dächern aus dunklen Pfannen oder Platten.

Im Bereich der von der Bebauung freizuhaltenden Grundstücksflächen dürfen Einfriedigungen und Bewuchs eine Höhe von 70 cm nicht überschreiten, Bewuchs ist laufend auf diese Höhe zurückzuschneiden.

* über Straßenoberkante